



Stadt Glashütte

Satzung der Stadt Glashütte über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung - FwKS) vom 27.11.2024

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glashütte im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Glashütte.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/ Alarmierung oder von Amts wegen auf die Durchführung einer Leistung der Feuerwehr oder Brandschutzbehörden gerichtete Tätigkeit.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Einsätze der der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glashütte wird Kostenersatz gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) Kostenersatz wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 4 SächsBRKG auch verlangt für
 1. von der Stadt Glashütte für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten sowie
 2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasstes Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.
- (4) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.



§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis der Stadt Glashütte berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben.
- (2) Die Einsatzzeit bei der Brandbekämpfung gem. § 69 Abs. 1 SächsBRKG wird auf volle Minuten aufgerundet.
- (3) Kostenersatz gemäß § 3 Abs. 3 wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (4) Für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird die aufgewendete Zeit auf volle halbe Stunden aufgerundet. Die aufgewendete Zeit umfasst auch die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung sind u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glashütte vorgehalten werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Verpflichteten verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgelegt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Glashütte über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren vom 29.09.2022 sowie die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung einer Brandverhütungsschau in der Stadt Glashütte vom 29.09.2011 in den zuletzt gültigen Fassungen außer Kraft.

Glashütte, den 27.11.2024

gez. Gleißberg
Bürgermeister

(Siegel)



Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1.	Brandbekämpfung:	EUR/Stunde
1.1	ehrenamtlich tätige Einsatzkraft	15,53
1.2	Feuerwehrfahrzeuge	
	• Einsatzleitwagen – ELW 1	125,40
	• Mannschaftstransportwagen – MTW	56,40
	• Staffellöschfahrzeug – TSF	108,60
	• Staffellöschfahrzeug – TSF W	103,80
	• Löschgruppenfahrzeug – LF 10	204,00
	• Löschgruppenfahrzeug – LF 20	346,20
	• Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug – HLF 20	397,80
	• Tanklöschfahrzeug – TLF 3000	277,80
2.	Leistungen außerhalb der Brandbekämpfung:	
2.1	ehrenamtlich tätige Einsatzkraft	15,53
2.2	Verwaltungsaufwand Stadtverwaltung Glashütte	55,74
2.3	Der Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal des Landkreises im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.	
2.4	Bereitstellung Brandsimulator	38,64